

buchs —, welche nicht als fehlerlos bezeichnet werden kann; auch Heinemann¹⁾ scheint nicht an der Echtheit zu zweifeln: er benutzte allerdings gleichfalls nur eine Ausfertigung.

Zweifel an der Echtheit beider Urkunden hat zuerst Spilcker²⁾ ausgesprochen, seine dafür angeführten Gründe dürften jetzt aber wohl nicht mehr als entscheidend angesehen werden. Doebner's genaue Untersuchungen haben nur ein negatives Ergebnis gehabt: seiner Ansicht nach ist keins der beiden Privilegien als echt in dem Sinne anzusehen, daß sie in der Zeit, welche sie angeben, ausgestellt sind.³⁾ Demgegenüber hat Frensdorff⁴⁾ wiederum die Echtheit beider Urkunden betont, ohne jedoch die von Doebner geltend gemachten Gründe im Einzelnen zu widerlegen. —

Eine Beschreibung der Documente und ihrer äußeren Merkmale hat Doebner⁵⁾ in erschöpfender Weise geliefert; wir glauben von einer Wiederholung hier um so mehr absehen zu können, als die Urkunden keine außergewöhnliche Merkmale darbieten, andererseits aber die vorhandenen Merkmale nach Doebner's eigener Angabe und Frensdorff's Bestätigung der Art sind, daß auf Grund derselben an der Echtheit nicht würde gezweifelt werden können. Dagegen verlangen die inneren Merkmale eine um so genauere Wiedergabe und Darstellung des Inhaltes: es mögen dabei die Urkunden in der Folge, wie sie im Urkundenbuche stehen, der Bezeichnung Doebner's gemäß mit A. und B. benannt werden. Der Text entspricht dem Wortlaut nach Doebner's Abdruck: dagegen sind — nach dem Vorbilde der Reichstagsacten — zur besseren Uebersicht und Vergleichung die einzelnen Rechtsätze durch — in eckige Klammern gesetzte — laufende Nummern eingeleitet;⁶⁾ ein zu den Zahlen hinzugesetzter Buchstabe deutet

¹⁾ Gesch. v. Braunsch. u. Hannover, II. (1884) 340. —

²⁾ Hist.-topogr.-stat. Beschreibung der königl. Residenzst. H. (1819), 27 ff. — ³⁾ a. a. O. S. 13. — ⁴⁾ Die Stadtverfassung Hannovers in alter u. neuer Zeit, in den Hans. Geschichtsbl. Jahrg. 1882, 8 Anm. 3 u. 16 Anm. 3. — ⁵⁾ a. a. O. S. 12. — ⁶⁾ Schon in dem ältesten Copialheft von c. 1303 (vgl. Zeitschr. d. hist. Ver. f. Nieders. 1885, 175) ist eine solche Zerlegung der beiden Urkunden in ihre einzelnen Rechtsätze vorgenommen. Vaterl. Arch. 1844, 135 ff.